

**Satzung
der Stadt Moers über die äußere Gestaltung
baulicher Anlagen für den Bereich der Zechen- und
Arbeitersiedlung Moers-Meerbeck-Hochstraß
(Gestaltungssatzung Moers-Meerbeck-Hochstraß)
vom 26.07.1988
in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2001**

Präambel

Ziel der Satzung ist es, den Charakter der Zechen- und Arbeitersiedlung Moers-Meerbeck-Hochstraß zu erhalten und zu gestalten.

Veränderungen zur Verbesserung des Wohnwertes sind möglich, sofern das Erscheinungsbild der Siedlung nicht beeinträchtigt wird.

Bei allen baulichen und gestalterischen Maßnahmen insbesondere bei Konstruktionen, Werkstoffwahl und Farbgebung sind die Vorschriften dieser Satzung zu beachten.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Zechen- und Arbeitersiedlung Moers-Meerbeck-Hochstraß.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist als Anlage 1 durch Plan und Text dargestellt und beschrieben.

Die von dieser Satzung nicht betroffenen Grundstücke sind im Plan gekennzeichnet.

Die vorgenannte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bauformen

- (1) Die in dem Gestaltungsplan der Haustypen (Anlage 2.1 – 2.10) dargestellten ursprünglichen Bauformen einschließlich der Anbauten, Freitreppen und Vorgartenmauern sind zu erhalten. Die vorgenannte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Neubauten sind in Bau- und Dachform, Maßstab, Gliederung und Materialwahl den Haustypen anzupassen.

Vorstehendes gilt für Änderungen entsprechend.

§ 3

Dächer, Antennen

- (1) Veränderungen der Dachform, Dachneigung und Dachflächen einschl. Gauben insbesondere durch Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.

(2) Dachgauben, die zur Schaffung ausreichender Belichtungsverhältnisse benötigt werden, sind bei dem Haustyp 10 bis zu einer Breite von max. 7,50 m und bei den Haustypen 11 bis 17 bis zu einer Breite von max. 3,00 m ausnahmsweise zulässig, sofern die Symmetrie der Gebäude erhalten bleibt, wobei die Seitenwände von Dachgauben von den Giebeln mindestens 1,50 m entfernt sein müssen.

(3) Dachflächenfenster sind bei den Haustypen 12 und 13 ausnahmsweise zulässig, wenn dies bei Ausbau des Dachgeschosses zur Verbesserung des Wohnwertes erforderlich wird.

Die Dachflächenfenster sind jedoch nur auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite in der Größe von max. 1,20 x 1,50 m zulässig.

(4) Als Material für Dacheindeckungen sind nur braune oder graue Pfannen zulässig.

(5) Die Errichtung von Einzelantennen im Freien ist nach Schaffung einer Gemeinschaftsantenne je Gebäudeeinheit bzw. Block unzulässig.
Funkantennen sind ausnahmsweise zulässig, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, und wenn diese auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen zu vereinbaren sind.

§ 4 Fassaden

(1) Die Fassaden sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Jegliche flächenhafte Veränderung der Außenwände ist unzulässig.

(2) Fenster- und Türöffnungen sind in ihrer ursprünglichen Form und Größe an den Hauptgebäuden aller Haustypen und den Anbauten der Haustypen 01 bis 08 beizubehalten und bei Neubebauung zu übernehmen.
Änderungen vorhandener Fenster- und Türöffnungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich aus Grundrißänderungen zur Verbesserung des Wohnwertes ergeben und das Erscheinungsbild der Siedlung nicht stören.

(3) Die Fassadenputzflächen der Wohngebäude einschließlich der Anbauten sind rundum nur in einer Farbe zu streichen.

Farben:

Haustyp 01 bis 08,

RAL 9002 – grauweiß

Haustypen 10 bis 17 einschließlich deren Nebengebäude

RAL 1014 – elfenbein oder

RAL 1015 – hellelfenbein oder

RAL 9002 – grauweiß

(4) Ausnahmsweise können bei den Haustypen 10 bis 17 hellere oder dunklere Abstufungen der vorgeschriebenen Farben bis zu max. zwei Tonstufen zugelassen werden.
Ausnahmsweise kann die Fassade bei den Haustypen 12 und 13 im Bereich der Hauszüge farblich in oben beschriebener Abstufung vertikal gegliedert werden.

(5) Schmuckelemente der Fassaden sind zu erhalten und

- a) in Putz in der Farbe RAL 9002 – grauweiß;
- b) in Holz bei den Haustypen
01 bis 07 und 10 bis 17 in der Farbe RAL 6005 – moosgrün
08 in der Farbe RAL 8015 – kastanienbraun
auszuführen.

§ 5 Haustüren

- (1) Die Haustüren der Haustypen 01 bis 08 sind nur als Rahmenholztüren entsprechend den in der Anlage 3.1 – 3.4 aufgeführten Formen zulässig.
- (2) Die Haustüren der Haustypen 10 bis 17 sind nur entsprechend den in der Anlage 3.5 aufgeführten Formen auszuführen.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Haustüren sind deckend zu streichen. Farbe: RAL 6005 – moosgrün. Aufgesetzte Zierleisten sind weiß abzusetzen.
- (5) Vordächer sind unzulässig.

§ 6 Fenster

- (1) Bei den Haustypen 01 bis 17 sind nur Fenster mit Sprosseneinteilung aus Holz oder Kunststoff zulässig.
Unterschiedliche Materialien sind nicht zulässig.
- (2) Bei den Haustypen 01 bis 08 sind nur Fenster mit einer Rahmenbreite von max. 60 mm zulässig. Das mittlere aufrechte Flügelholz ist bei einem zweiflügeligen Fenster bis zu einer Breite von max. 118 mm und bei einem einflügeligen Fenster bis zu einer Breite von max. 80 mm auszuführen. Stichbögen sind zu erhalten.
Die Quersprossen in den Fensterflügeln und die Vertikalsprosse im Oberlicht sind in einer Breite bis zu 30 mm und in einer sich nach außen verjüngenden Ausführung zulässig.
- (3) Dachgaubenfenster können ohne Sprosseneinteilung auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite ausgeführt werden.
In den Anbauten der Haustypen 01 bis 08 sind isolierverglaste, einflügelige Fenster ohne Sprosseneinteilung zulässig.
- (4) Ausnahmsweise können Fenster ohne Sprosseneinteilung für die Haustypen 10 bis 17 in folgenden Bereichen zugelassen werden:
Alt-Hasselt-Straße 1 – 27 und 2 – 28;
Eisenstraße 3 – 9 und 2 – 8;
Elbestraße 27 – 33 und 32 – 38;
Glückaufstraße 11 + 15 und 29 – 41;
Haldenstraße 1 – 33 und 2 – 24;
Hammerstraße 15 – 21;
Knappenstraße 1 – 5 und 2 – 6;

Mainstraße 37 – 43 und 36 – 42;
Schlüsselstraße 29 + 33 und 24 – 30;
Seilstraße 10 + 18

- (5) Farbe der Fensterrahmen: RAL 9010 – reinweiß

§ 7

Klappläden, Rollläden

- (1) Klappläden sind zu erhalten bzw. bei Erneuerung in der ursprünglichen Form wiederherzustellen.
- (2) Die Klappläden sind deckend zu streichen.
Farbe: RAL 6005 – moosgrün.
Aufgesetzte Zierleisten sind weiß abzusetzen.
- (3) Als Schutz an den Fensteröffnungen sind Rollläden unzulässig.
Ausnahmsweise sind bei den Haustypen 17/1 und 17/2 Rollläden mit innenliegenden Rolllädenkästen zulässig.

§ 8

Garagen

- (1) Garagen sind nur in verputzter Ausführung zulässig.
Farbe: RAL 9002 – grauweiß
- (2) Garagentore dürfen nur als senkrecht profilierte Stahltore oder senkrecht verbretterte Holztore eingebaut werden.
- (3) Die Farbe der Garagentore ist den Haustüren anzupassen.
Farbe: RAL 6005 – moosgrün.

§ 9

Hauszugänge, Zufahrten, Stellplätze

- (1) Als Befestigungsmaterialien sind
- für Hauszugänge nur Pflaster oder Platten zulässig;
 - für Zufahrten neben Pflaster oder Platten auch Kies oder Hütten- oder Hochofenschlacke zulässig; je Zufahrt ist nur ein Material erlaubt;
 - für Stellplätze nur Rasenkammersteine zulässig.
- (2) Überdachungen von Zufahrten, Stellplätzen und Hofflächen sind unzulässig.

§ 10

Vorgärten

Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu erhalten. Sie dürfen nicht als Lagerflächen und Abstellplätze genutzt werden.

§ 11 Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Mauern, Hecken oder Holzzäune mit einer Höhe von max. 0,60 m zulässig.

Einfriedigungen auf den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und hinterer Bauflucht der Hauptgebäude sind unzulässig.

§ 12 Werbeanlagen, Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind an den Haustypen 01 bis 17, in deren Vorgärten und in den Zufahrtsbereichen unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise können Werbeanlagen und Warenautomaten im unmittelbaren Bereich der Verkaufsflächen für nachfolgend aufgeführte Kioske zugelassen werden:
Donaustraße 24;
Donaustraße 77a;
Seilstraße 8;
Wetterstraße 4 c,
Wetterstraße 22.

§ 13 Genehmigungspflicht und Abweichungen

- (1) Veränderungen der äußeren Gestaltung entsprechend dieser Satzung sind genehmigungspflichtig.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den §§ 73 und 86 Abs. 5 BauO NRW.

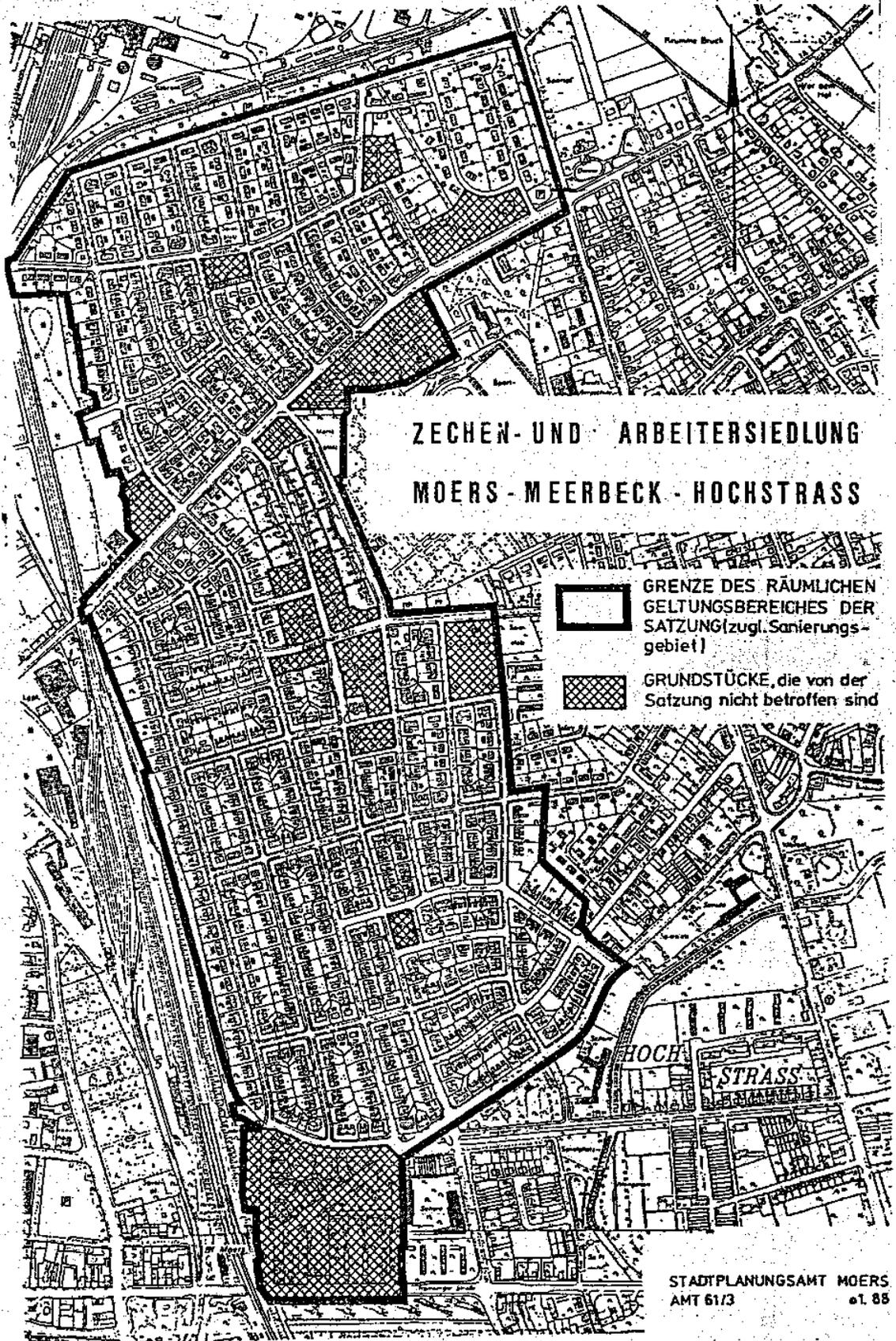
§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. § 84 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 2 Bauformen umgestaltet;
 - § 3 Abs. 1 – 4 Dächer verändert, oder nicht vorgeschriebene Materialien verwendet;
 - § 3 Abs. 5 Einzelantennen errichtet;
 - § 4 die Fassaden verändert, oder nicht vorgeschriebene Farben verwendet;
 - § 5 Abs. 1 – 4 Haustüren umgestaltet, oder in nicht vorgeschriebener Farbe streicht;
 - § 5 Abs. 5 Vordächer errichtet;
 - § 6 Fenster verändert, nicht vorgeschriebene Materialien, Größen oder Farbe verwendet
 - § 7 Abs. 1 + 2 Klappläden entfernt, umgestaltet oder in nicht vorgeschriebener Farbe streicht;
 - § 7 Abs. 3 Rollläden einbaut;
 - § 8 Garagen und Garagentore gestaltet, oder nicht vorgeschriebene Farben verwendet
 - § 9 Abs. 1 Hauszugänge, Zufahrten und Stellplätze herrichtet;

- § 9 Abs. 2 Überdachungen errichtet;
 - § 10 Vorgärten als Lagerflächen oder Abstellfläche nutzt;
 - § 11 Einfriedigungen errichtet;
 - § 12 Werbeanlagen und Warenautomaten anbringt bzw. aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432/2445).

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

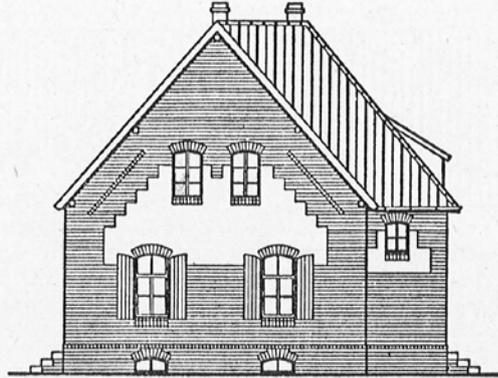


Räumlicher Geltungsbereich:

Das Gebiet, das umgrenzt wird von der Ostseite der Bundesbahnstrecke Duisburg-Kleve bzw. der Zechenbahn von der Homberger Straße bis zur Nordseite der Bismarckstraße, Nordseite der Bismarckstraße bis zur Westseite des Flurstücks 712, Westseite der Flurstücke 712, 378, 379, 436, 432, Südseite der Flurstücke 433 und 434, Flur 22, Gemarkung Repelen, Süd- und Westseite des Flurstücks 11, Westseite des Flurstücks 10, Südseite des Flurstücks 5, Westseite der Flurstücke 5 und 1, Nordseite des Flurstücks 1, Flur 2, Gemarkung Moers, Nordseite des Flurstücks 429 bis zur Westseite des Flurstücks 385, Westseite der Flurstücke 385, 639, 638, 390, 637, 393, 394, Südseite der Flurstücke 395, 399, 420, Ost- und Südseite des Flurstücks 421, Flur 22, Gemarkung Repelen, Ostseite der Bundesbahnstrecke Duisburg – Kleve bis zur Kreisbahnstrecke Moers-Rheinberg, Südseite der Kreisbahnstrecke bis zur Nordseite der Glückaufstraße, Nordseite der Glückaufstraße bis zur Römerstraße, Westseite der Römerstraße bis zur Bismarckstraße, Südseite der Bismarckstraße bis zur Barbarastraße, Westseite der Barbarastraße bis zur Südseite des Flurstücks 697, Südseite der Flurstücke 697, 661 und 656, Westseite des Flurstücks 656 bis zur Südseite des Flurstücks 147, Südseite der Flurstücke 147 und 140, Ostseite der Flurstücke 139, 138, 135, 134 und 129, deren Verlängerung bis zur Ostseite des Flurstücks 128, Ostseite des Flurstücks 128, Südseite des Flurstücks 128, Gemarkung Repelen, Flur 21, Ostseite der Lindenstraße bis zur Blücherstraße, Nordseite der Blücherstraße bis zur Verlängerung der Ostseite des Flurstücks 612, Ostseite der Flurstücke 612 und 613, Gemarkung Repelen, Flur 21, Ostseite der Eupener Straße, Ostseite der Fuldastraße bis zur Marienburger Straße, Nordseite der Marienburger Straße bis zur Ostseite des Flurstücks 3, Ostseite der Flurstücke 3 und 258, Südseite der Flurstücke 258 und 230, Gemarkung Hochstraß, Flur 2, Ostseite der Werrastraße bis zur Südseite der Kirschenallee, Südseite der Kirschenalle bis zur Tannenbergsstraße, Ostseite der Tannenbergsstraße bis zur Homberger Straße, Südseite der Homberger Straße bis zur Bundesbahnstrecke Duisburg – Kleve, wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

ANLAGE 2.1

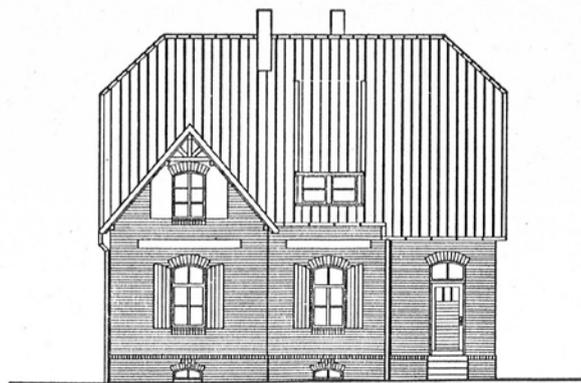
HAUSTYP 01/1



HAUSTYP 01/2

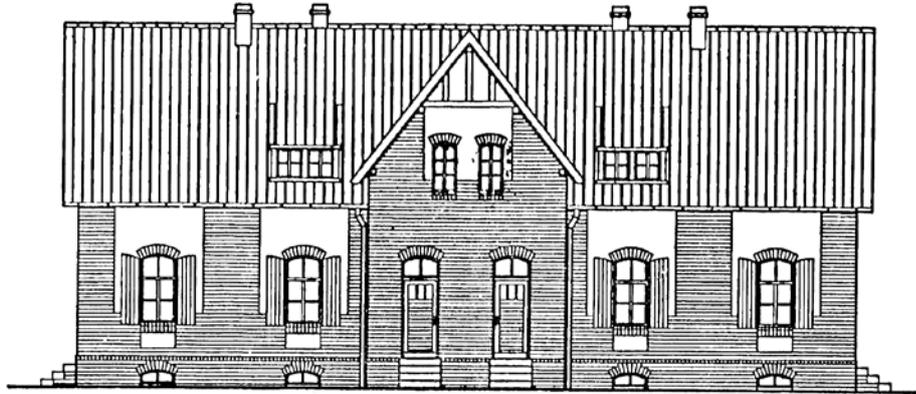


HAUSTYP 01/3

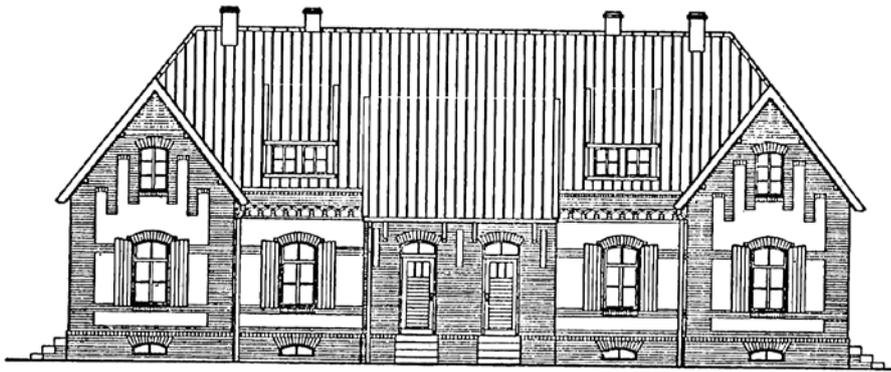


ANLAGE 2. 2

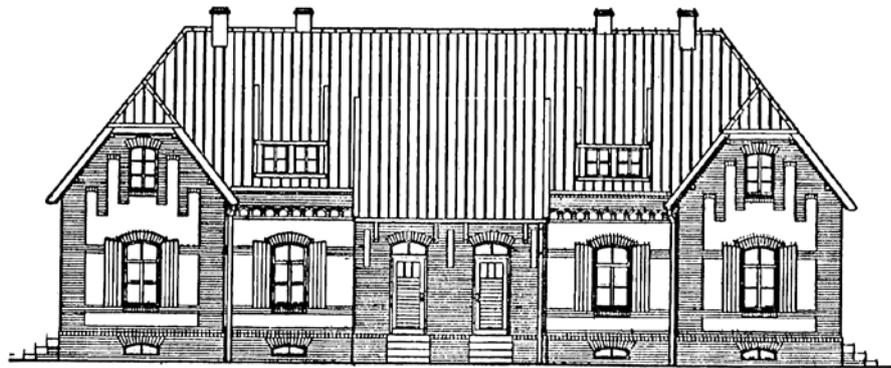
HAUSTYP 03/1



HAUSTYP 03/2

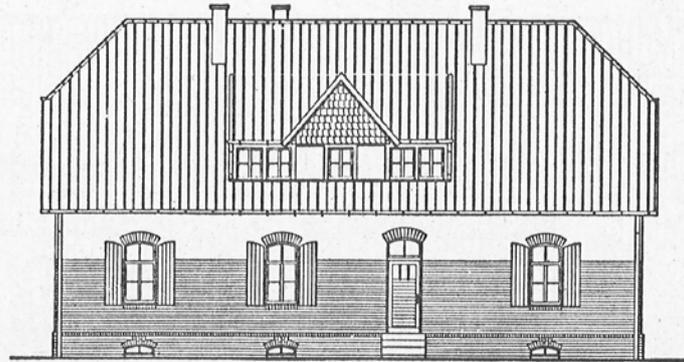


HAUSTYP 03/3

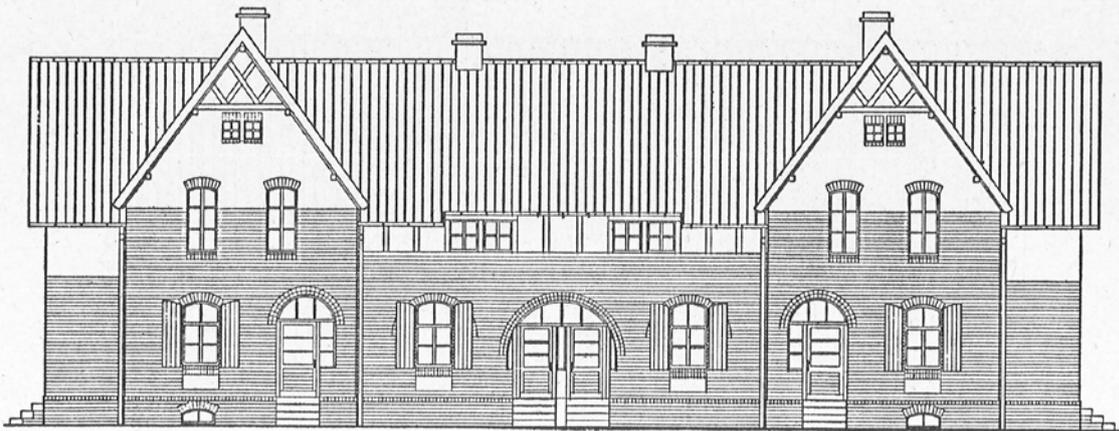


ANLAGE 2.3

HAUSTYP 02



HAUSTYP 04/1

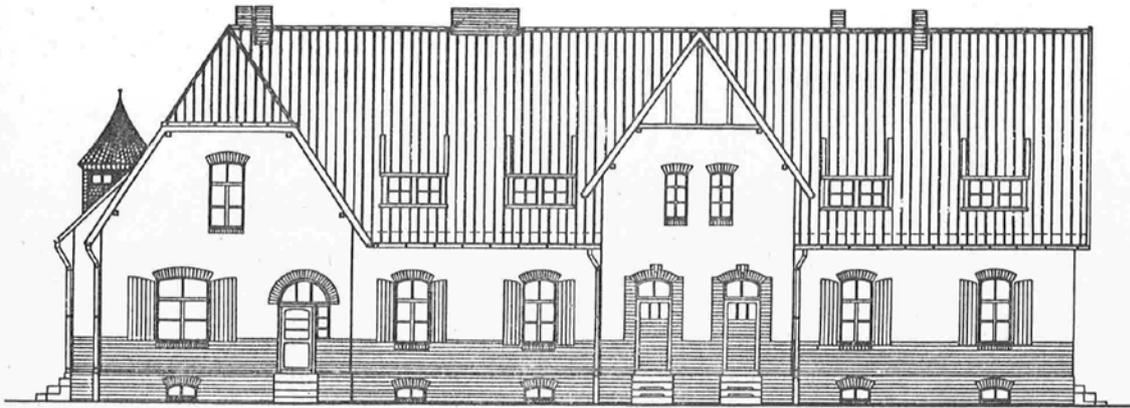


HAUSTYP 04/2



Anlage 2.4

HAUSTYP 05/1



HAUSTYP 05/2



SONDERTYP 07



ANLAGE 2.5

HAUSTYP 08/1



HAUSTYP 08/2



HAUSTYP 08/3



ANLAGE 2.6

HAUSTYP 08/4



HAUSTYP 08/5

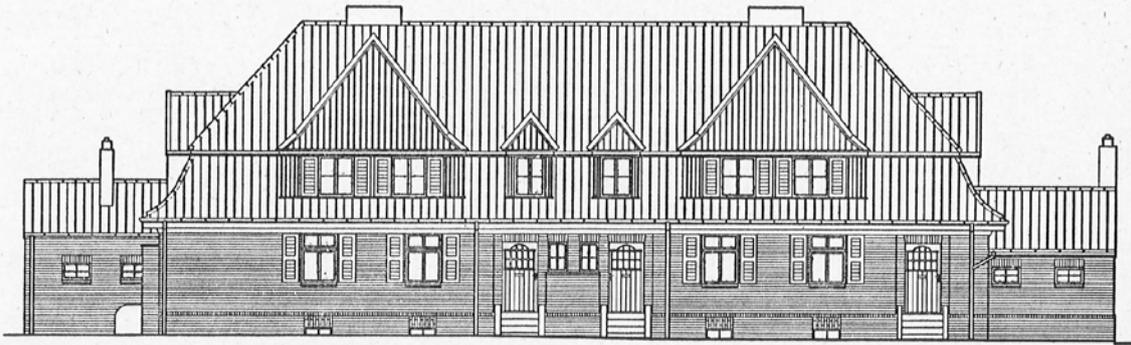


HAUSTYP 08/6

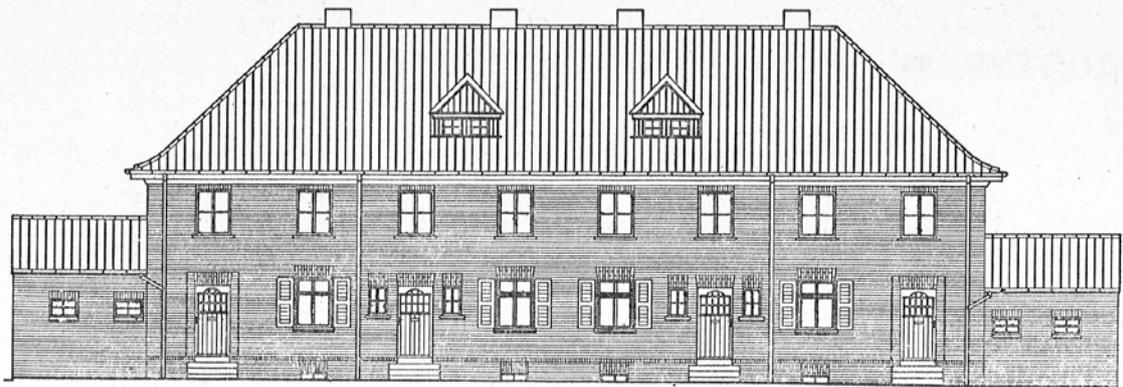


ANLAGE 2.7

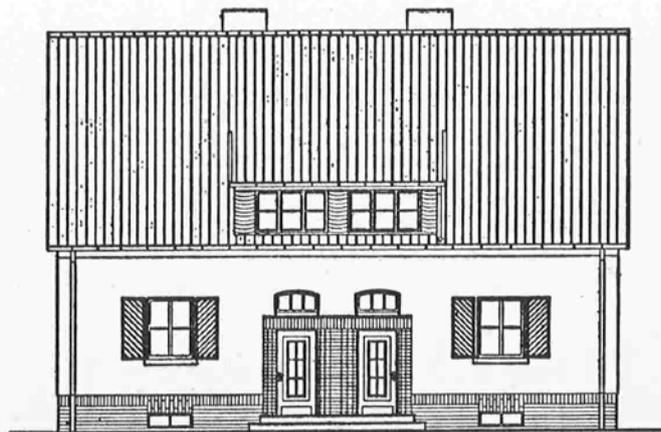
HAUSTYP 08/7



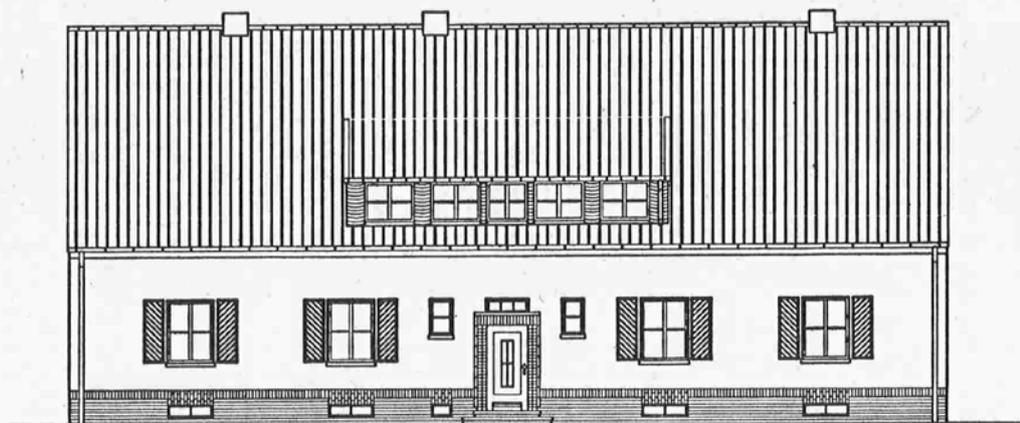
HAUSTYP 08/8



HAUSTYP 10

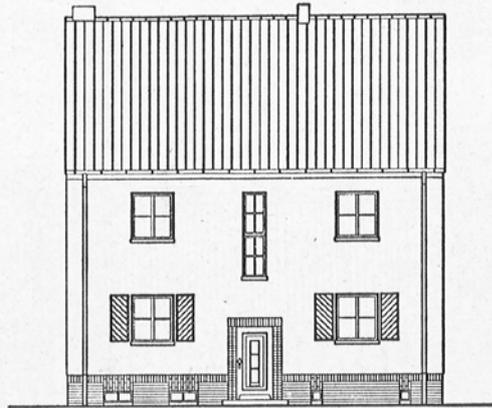


HAUSTYP 11

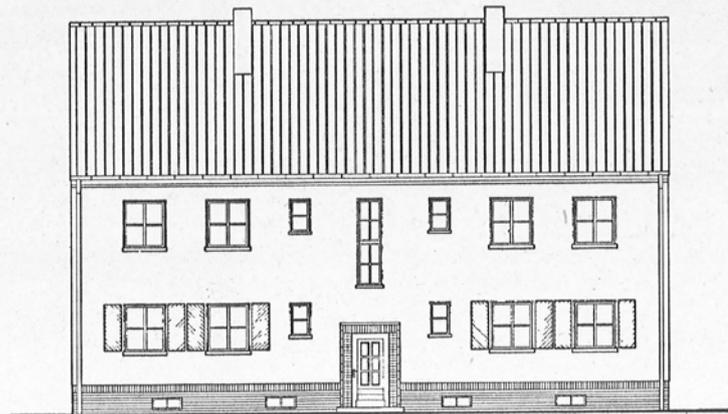


ANLAGE 2.9

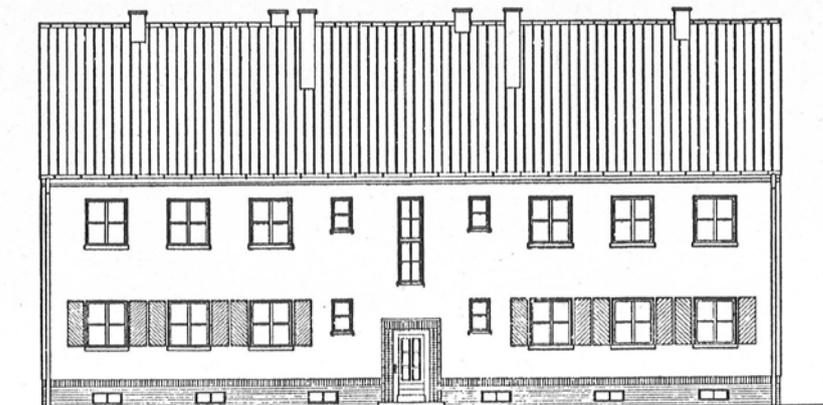
HAUSTYP 12/1



HAUSTYP 12/2



HAUSTYP 13



HAUSTYP 17/1



HAUSTYP 17/2

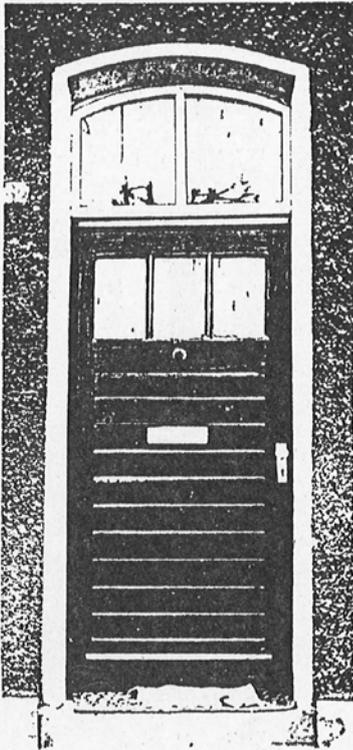


HAUSEINGANG

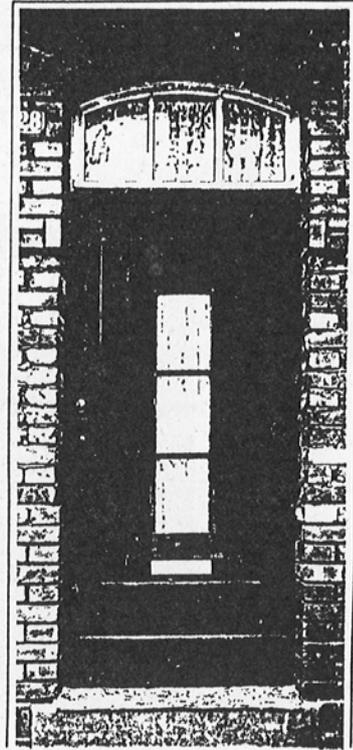
TYP 01

Anlage 3.1

A



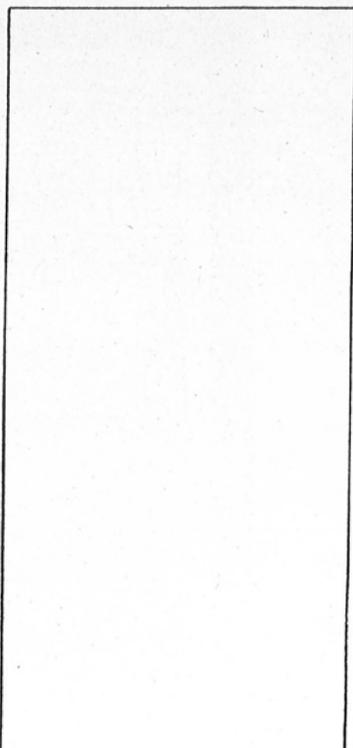
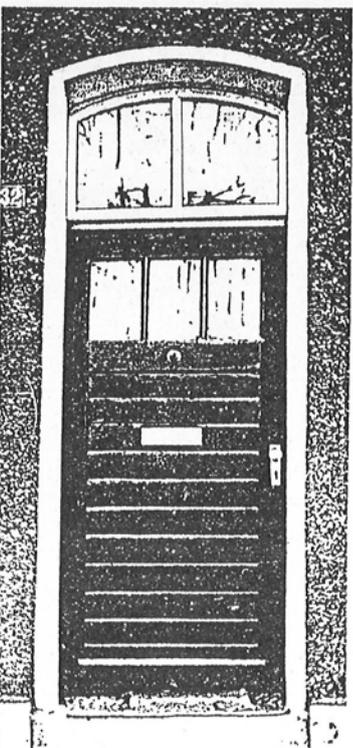
B



HAUSEINGANG

TYP 02

A

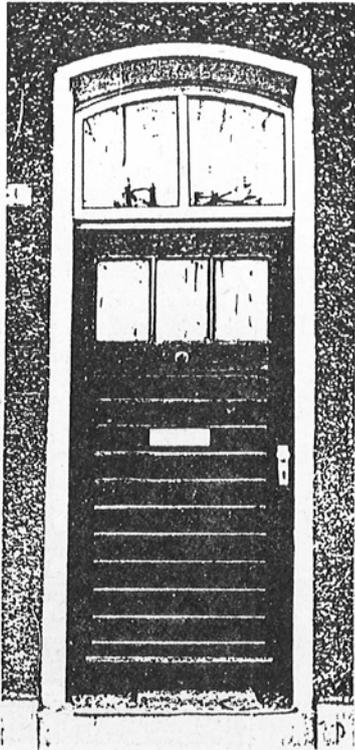


HAUSEINGANG

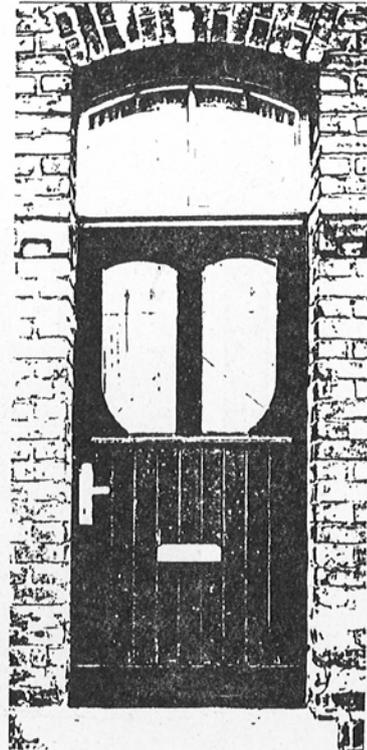
TYP 03

Anlage 3.2

A



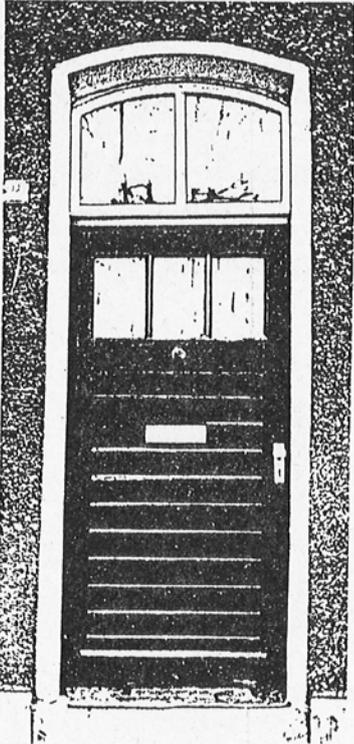
B



HAUSEINGANG

TYP 04

A



B

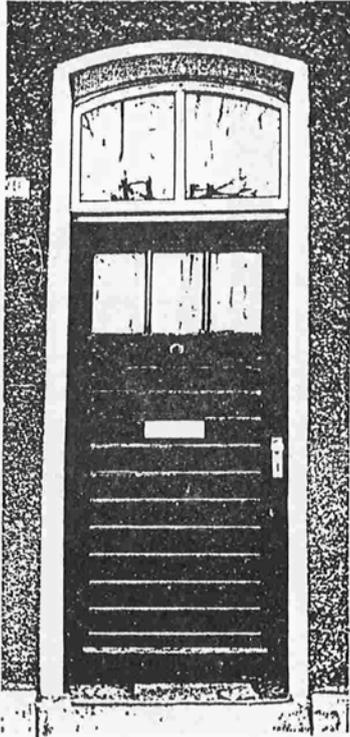


HAUSEINGANG

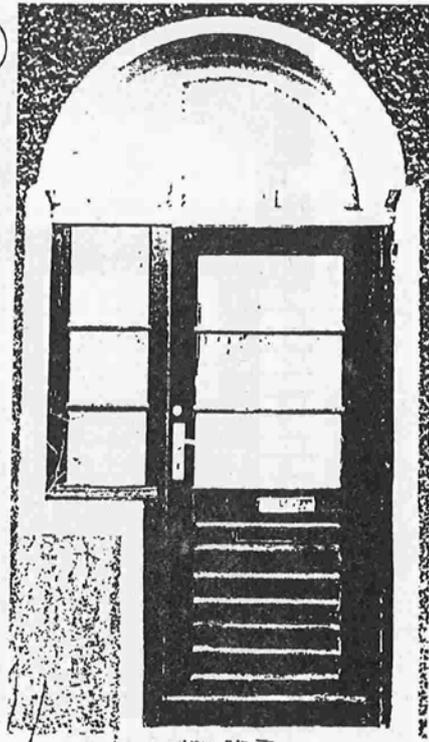
TYP 05

Anlage 3.3

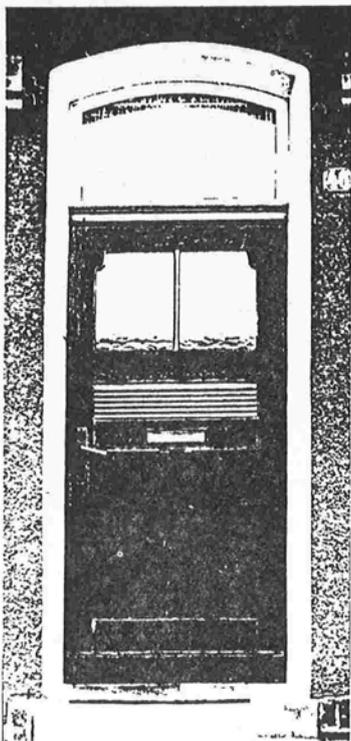
A



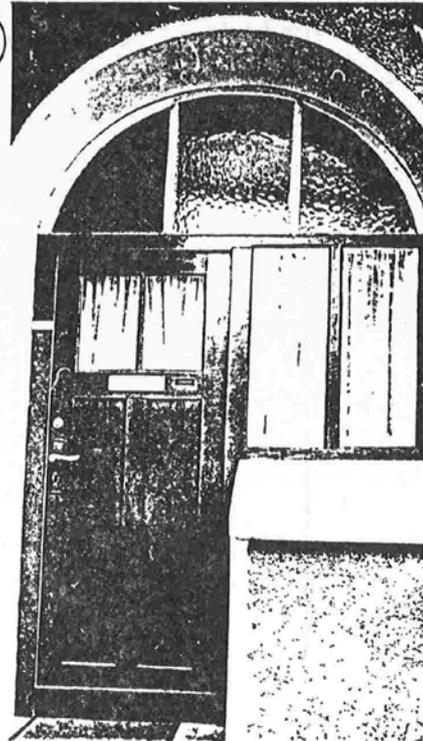
B



C



D



HAUSEINGANG

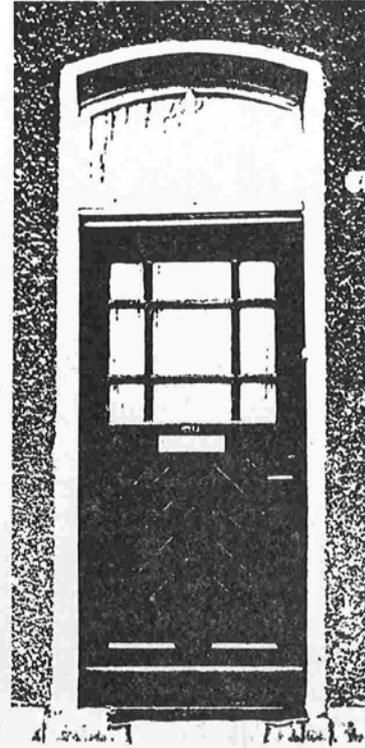
TYP 05

Anlage 3.4

E



F



HAUSEINGANG

TYP 08

A

wie Typ 01 -
Ausführung A,
jedoch ohne
Stichbogen und
ohne Oberlicht

B

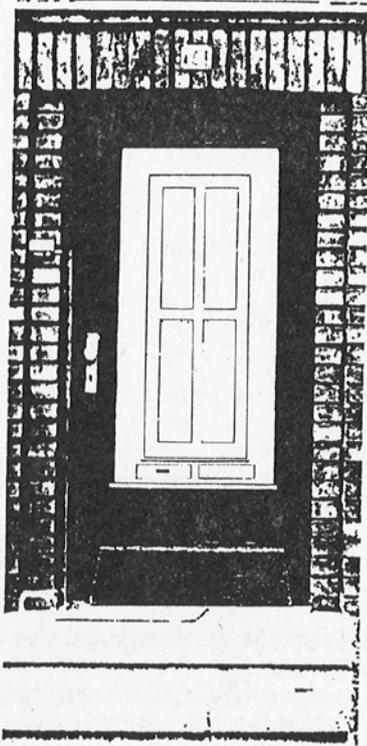


HAUSEINGANG

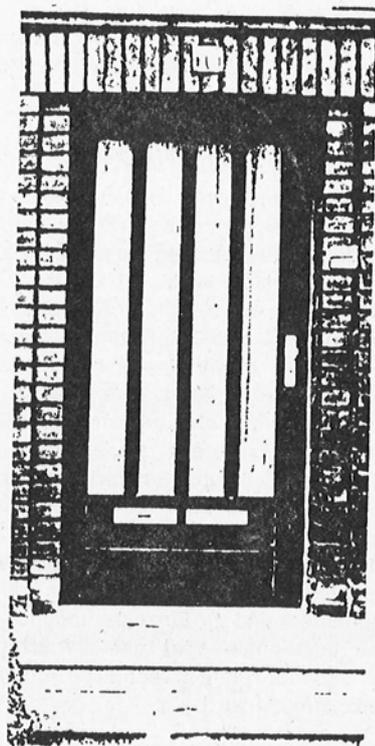
TYPEN 10 + 11

Anlage 3.5

A



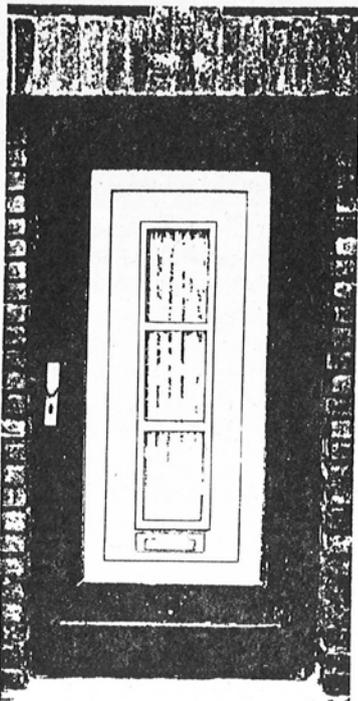
B



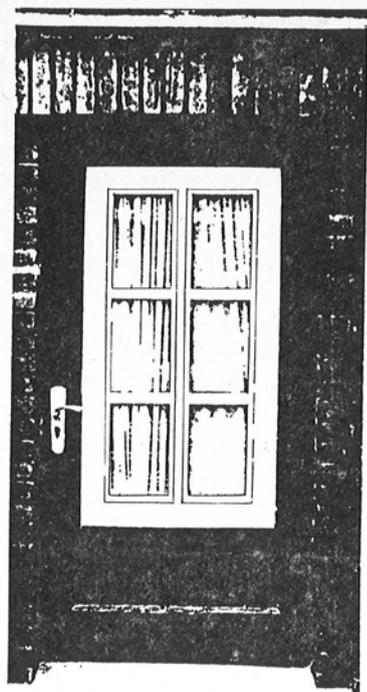
HAUSEINGANG

TYPEN 12 + 13

A



B



Begründung:

der Satzung der Stadt Moers zur Gestaltung von baulichen Anlagen nach § 81 Abs. 1 – Nr. 1, 2 und 4, Abs. 2 – Nr. 1, Abs. 3 und 5 der BauO NW im Bereich der Zechen- und Arbeitersiedlung Moers-Meerbeck-Hochstraß.

Präambel

Oberstes Ziel dieser Gestaltungssatzung ist die Erhaltung des charakteristischen Erscheinungsbildes und der städtebaulichen Gesamtsituation der Zechen- und Arbeitersiedlung Moers-Meerbeck-Hochstraß. Die Satzung soll dazu beitragen, daß die Siedlung ein lebendiger Stadtteil bleibt, der den vielschichtigen funktionalen Bedürfnissen seiner Bewohner sowie den Bürgern der Stadt gerecht wird. Grundlagen zur Realisierung des obengenannten Zieles ist die Erhaltung der Bausubstanz; sie stellt ein unwiederbringliches, durch Neubauten nicht zu ersetzendes Gut dar. Das gilt nicht nur für das Gebäude als Ganzes, sondern auch für seine einzelnen gestalterischen Merkmale bis hin zur Detailausbildung und Oberflächenbehandlung. Veränderungen durch Um- oder Neubauten sind im Einzelfall möglich, wenn dadurch eine funktionale oder gestalterische Verbesserung der Situation ohne wesentliche Eingriffe in die Substanz erreicht wird.

Aus der Stadtbildanalyse ergibt sich, daß alle gestalterischen Faktoren im einzelnen und insgesamt für den spezifischen Charakter der Zechen- und Arbeitersiedlung Moers-Meerbeck-Hochstraß bedeutend sind.

§ 2**Bauformen**

Die Gebäude, die für die Zechen- und Arbeitersiedlung Moers-Meerbeck-Hochstraß typisch sind, wurden wegen ihrer Grundform und ihrer Gestaltung in Typengruppen zusammengefaßt, da alle Gebäude eines Typs sich in ihren Grundzügen entsprechen, sich aber in gestalterischen Einzelelementen unterscheiden. So konnten u.a. aufgrund der gestalterischen Unterschiede zwei größere Typengruppen gebildet werden, und zwar die Haustypen 01 bis 08, die in den Jahren 1904 bis 1913 erbaut wurden, und die Haustypen 10 bis 17, die nach dem 2. Weltkrieg in den Jahren 1950 bis 1952 und 1955 bis 1958 erbaut wurden.

Zur Unterscheidung der Haustypen werden hier nur Festsetzungen zu den grundlegenden gestalterischen Merkmalen getroffen, die eindeutig den jeweiligen Typ, wie z.B. die Gesamterscheinung der Fassade und ihre Gliederung, bestimmen.

§ 3**Dächer**

Die Dachlandschaft ist ein charakteristisches Merkmal der Zechen- und Arbeitersiedlung. Die wichtigsten Faktoren dieser Dachlandschaft sind die Grundformen – Sattel- und Walmdach mit Dachneigungen von ca. 40 bis 55° - und die Oberflächen (Farbe, Struktur).

Aber auch für das Straßenbild sind die z.T. sichtbaren Dächer ein entscheidendes Gestaltungselement. Die Dachaufbauten sollen verhältnismäßig klein gehalten werden, so daß die Gesamtwirkung der Dachfläche gewahrt bleibt.

Aufgrund des Ausbaus des Dachgeschosses bei den Haustypen 12 und 13 ist eine Veränderung der Dachflächen erforderlich, da zur Verbesserung des Wohnwertes ausreichende Belichtungsverhältnisse sowie ein zweiter Fluchtweg berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund werden ausnahmsweise auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite Dachflächenfenster in der vorgeschriebenen Größe zugelassen.

§ 4 Fassaden

Die Fassade muß als in sich geschlossene Einheit gestaltet sein, um so das städtebauliche Element Einzelgebäude zur Geltung zu bringen. Diese Wirkung wird erreicht durch eine gestalterisch anspruchsvolle Detailausbildung und Fassadengliederung.

Die Öffnungen in der Wandfläche sind ein charakteristisches Grundelement, das an jedem Gebäude jeden Typs auftritt und zwar überwiegend rechteckig stehend proportioniert; bei den Haustypen 01 bis 07 zusätzlich mit Stichbogen.

Bei den Haustypen 01 bis 08 sind auch die Wandöffnungen der Anbauten in ihrer ursprünglichen Form und zwar ebenfalls rechteckig stehend proportioniert zur Wahrung des Gesamtbildes zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die Merkmale Öffnung und stehende Proportion werden somit zu einem verbindenden gemeinsamen gestalterischen Merkmal, zu einem Wiederholungselement, das in seiner weiteren Detailgestaltung durchaus unterschiedlich sein kann.

Durch die Art der Oberflächen der Fassaden, die bestimmt wird durch Material, Farbe und Struktur, wird das Straßenbild wesentlich geprägt. So kann derselbe Straßenraum allein durch eine andere Farbgebung sein Gesicht völlig verändern; er kann dunkel oder hell, trist oder lebendig, schmutzig oder sauber, je nach Farbgebung wirken.

Außerdem ist die Oberfläche, insbesondere die Farbe ein baulicher Faktor, der in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen geändert werden kann. Ein neuer Fassadenanstrich wird öfter anfallen als größere Umbau- oder Neubaumaßnahmen. Diese beiden Aspekte machen Festsetzungen zur Ausführung der Oberflächen unbedingt nötig, um das vielfältige aber geschlossene Bild der Siedlung zu wahren.

Außer der rot-braunen Materialfarbe des Ziegels soll das Bild der Siedlung im allgemeinen helle Farben aufweisen.

Aus diesem Grund wird nach eingehenden Beratungen vorgeschrieben, daß die Putzflächen der Haustypen 01 – 08 in RAL 9002 – grauweiß und der Haustypen 10 – 17 entweder in RAL 1014 – elfenbein, in RAL 1015 – hellelfenbein oder in RAL 9002 – grauweiß auszuführen sind.

Bei den Haustypen 10 – 17 werden darüber hinaus hellere oder dunklere Abstufungen der vorgeschriebenen Farben zugelassen, um eine breitere Farbpalette einsetzen zu können. Dies ist so anzuwenden, daß ein Gebäude in nur einer dieser farblichen Abstufungen gestrichen werden darf, mit Ausnahme bei den Haustypen 12 und 13, bei denen im Bereich der Hauszugänge zusätzlich eine zweite hellere oder dunklere Abstufung dieser Farbe möglich ist.

Die Ausführung der Schmuckelemente aus Holz an den Fassaden in brauner bzw. in grüner Farbe erfolgte zur besonderen Betonung gegenüber den anderen Materialien.

§ 5 Haustüren

Die Haustüren stellen mit ihren verschiedenartigen Formen ein wichtiges gestalterisches Element der Fassaden der einzelnen Haustypen dar. Ihre fachgerechte Wiederherstellung in Holz ist daher unerlässlich. Die vorgeschriebene Farbe der Haustüren ist in Anlehnung an die historische Farbgebung getroffen worden.

§ 6 Fenster

Die differenzierte Gliederung der einzelnen Fassaden erfordert auch eine Gliederung der Fensteröffnungen durch Sprossenteilung. Dies soll erfolgen, damit die Fenster nicht als große dunkle Flächen wirken. Sie sollen vielmehr die Gliederung der Fassade betonen, da durch zu großflächige Scheibenformate die Lebendigkeit der Fassade verloren geht.

Lediglich bei den Haustypen, die in den Jahren 1950 bis 1958 errichtet wurden, kann aufgrund ihrer überwiegend einfachen Fassadengestaltung in einzelnen Bereichen auf die Fensteraufteilung verzichtet werden.

§ 7 Klappläden

Die Klappläden sind ein weiteres wichtiges Gestaltungselement im Bereich der Zechen- und Arbeitersiedlung und sind mit den Fenstern als eine Einheit in der Fassadengliederung zu betrachten. Daher ist ihre Wiederherstellung bzw. Erneuerung – falls nicht mehr vorhanden – unbedingt erforderlich.

§ 8 Garagen

Um das bauliche Bild der Zechen- und Arbeitersiedlung nicht durch fremdartige Garagenbauten zu stören, werden gestalterische Vorschriften für Garagen getroffen, die auf die charakteristische Einheitlichkeit der Wohngebäude und deren Fassadengestaltung abgestimmt sind.

Die zulässigen Garagen in verputzter Ausführung in grauweißem Anstrich wirken neutral zu den unterschiedlich gestalteten Haustypen und stehen einheitlich und somit harmonisch im städtebaulichen Gesamtbild der Siedlung.

Aus gleichen Gründen werden gestalterische Bestimmungen zu den Garagentoren vorgeschrieben, weil gerade diese großflächigen Tore üblicherweise vom öffentlichen Straßenraum wahrnehmbar sind.

**§§
9 - 12**

Um eine wesentliche Eigenart der Siedlung – das Grün im öffentlichen Straßenraum und in den Vorgärten – zu betonen, sind die in der Gestaltungssatzung zu Hauseingängen, Zufahrten und Stellplätzen sowie Vorgärten, Einfriedigungen, Werbeanlagen und Warenautomaten getroffenen Festlegungen unbedingt erforderlich.

Diese Satzung ist in dieser Fassung seit dem 01.01.2002 in Kraft.

siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 25 vom 31.08.1988

siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 23 vom 08.11.2001